

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Vom 22. Februar 2007

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Vom 22. Februar 2007

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den Kindergärten je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:

bis 2 Std	67,00 €
von > 2 bis 3 Std	72,00 €

b) für alle Kinder:

von > 3 bis 4 Std.	85,00 €
von > 4 bis 5 Std.	92,00 €
von > 5 bis 6 Std.	99,00 €
von > 6 bis 7 Std.	107,00 €
von > 7 bis 8 Std.	115,00 €
von > 8 bis 9 Std.	124,00 €
von > 9 bis 10 Std.	133,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der Kinderkrippe je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

von > 2 bis 3 Std.	134,00 €
von > 3 bis 4 Std.	145,00 €
von > 4 bis 5 Std	154,00 €
von > 5 bis 6 Std.	163,00 €
von > 6 bis 7 Std.	175,00 €
von > 7 bis 8 Std.	187,00 €
von > 8 bis 9 Std.	198,00 €
von > 9 bis 10 Std.	212,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2018 in Kraft.

Ebern, 02. Mai 2018
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 02. Mai 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern

(angebracht am 03. Mai 2018; abgenommen am 04. Juni 2018).

Ebern, 07. Mai 2018
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister